

10. Unter welchen Voraussetzungen wird ein Gastwirt, welcher in seinem Lokale zur Unterhaltung der Besucher eine Musikkapelle spielen läßt, wegen Verletzung des ausschließlichen Ausführungsrechtes der Urheber der aufgeführten Musikstücke entschädigungspflichtig?

Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 §§ 54, 55.

Code civil Artt. 1382—1384.

II. Civilsenat. Urtr. v. 10. Juli 1896 i. S. W. Wwe. u. Gen. (Kl.)  
w. Sch. (Bekl.). Rep. II. 121/96.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Die Kläger, welche teils Komponisten und Rechtsnachfolger von solchen, teils Verleger musikalischer Werke sind, haben gegen den Beklagten, einen Wirt, auf Zahlung eines näher begründeten Schadensbetrages Klage erhoben. Sie behaupten, der Beklagte habe in der Zeit vom 1. Juni 1892 bis Ende Januar 1894 in seiner Wirtschaft durch eine Abteilung der Musikkapelle des Straßburger Pionierbataillons Nr. 15 an Sonn- und Feiertagen Aufführungen der in der Klageschrift verzeichneten Musikstücke ohne vorherige Ermächtigung der Kläger veranstaltet und habe daher ihnen gegenüber gemäß § 54 des das Urheberrecht betreffenden Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 als Veranstalter, mindestens aber als Veranlasser bzw. commettant im Sinne des Art. 1384 B.G.B.'s. Nach § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sei er ferner für den Schaden verantwortlich zu machen, welcher den Verlegern der Musikstücke dadurch entstanden sei, daß die Partituren der aufgeführten Musikstücke handschriftlich vervielfältigt und benutzt worden seien. Die Akribilegitimation der Kläger gründe sich neben dem Gesetze vom 11. Juni 1870 auf die sog. Berner Konvention vom 9. September 1886; insbesondere sei von den Urhebern der in Rede stehenden Kompositionen auf dem Titelblatte oder an der Spitze der Werke die öffentliche Aufführung ausdrücklich untersagt worden.

Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen; das Berufungsgericht hat bestätigend erkannt, und die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Hauptangriff der Revision geht dahin, daß die Annahme des Berufungsgerichtes, der Beklagte sei nicht als Veranstalter der Aufführung der in seiner Wirtschaft durch eine Abteilung der Musikkapelle des Straßburger Pionierbataillons Nr. 15 ohne Genehmigung der Urheber oder deren Rechtsnachfolger gespielten Musikstücke anzusehen, im Widerspruche mit dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musika-

lischen Kompositionen und dramatischen Werken, auf welches die erhobene Entschädigungsklage in erster Linie gestützt wird, speziell mit dem § 54 desselben, siehe, und daß eventuell die Verneinung der Verantwortlichkeit des Beklagten für die unbefugte Aufführung gegen die Artt. 1382 flg. B.G.B. verstoße.

Diese Klagen konnten jedoch nicht für begründet erachtet werden.

Der Beklagte, welcher nicht Konzertunternehmer, sondern Wirt ist, konnte zur Erreichung der Absicht, seinen Gästen eine musikalische Unterhaltung zu bieten, mit der genannten Musikkapelle in verschiedenartige Rechtsverhältnisse treten. Im vorliegenden Falle hat er allerdings nicht etwa bloß den Musikern gestattet, gegen ein von ihnen zu erhebendes Eintrittsgeld in seinem Lokale zu konzertieren, sondern er hat mit dem Kapellmeister eine bestimmte, von dem Beklagten selbst zu zahlende Belohnung für jeden Mann vereinbart. Da jedoch, wie das Berufungsgericht nach der eigenen Sachdarstellung der Kläger und dem Ergebnisse der Verhandlung annimmt, die Auswahl der Musikstücke dem Kapellmeister überlassen blieb, indem der Beklagte lediglich eine dieser Kapelle anvertraute musikalische Unterhaltung für die Besucher seines Lokales bezweckte, so erscheint die Entscheidung nicht rechtsirrtümlich. Wenn der Beklagte die zur Aufführung gelangenden Musikstücke nicht kannte und auf deren Wahl keinen Einfluß hatte, können die einzelnen Stücke nicht als von ihm aufgeführt angesehen werden. Nach § 54 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 trifft die Entschädigungspflicht denjenigen, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein musikalisches Werk unbefugterweise öffentlich aufführt. Dies ist der in § 55 daselbst genannte Veranstalter der Aufführung. Wenn auch nicht erforderlich wäre, daß der Beklagte alle diejenigen Musikstücke, zu deren Aufführung die Genehmigung der ausschließlich Berechtigten fehlte, selbst zur Aufführung bestimmte, so konnte doch die Thäterschaft des Beklagten auf Grund des Umstandes verneint werden, daß die Auswahl der Musikstücke überhaupt nicht seiner Anordnung und Bestimmung unterlag, nicht etwa bloß die Obsole für die Auswahl in einer Anzahl von Fällen von ihm unterlassen wurde.

Das Oberlandesgericht hat sodann eventuell eine Verschuldung des Beklagten gleichfalls nicht angenommen. Wäre der Beklagte auch, weil er in seinem Wirtschaftslokale eine Musikkapelle konzertieren

ließ, ohne weiteres als Veranstalter der Aufführung der einzelnen Musikstücke anzusehen, so konnte doch unter Hinweis auf die oben hervorgehobenen Verhältnisse die Verpflichtung des Beklagten, sorgfältig darüber zu wachen, daß der Dirigent nicht unbefugterweise Musikstücke zur Aufführung bringe, und damit die Fahrlässigkeit des Beklagten ohne Rechtsirrtum verneint werden.

War aber der Beklagte nicht im Sinne des § 54 Abs. 1 des Gesetzes Veranstalter der angeblich unbefugten öffentlichen Aufführungen einzelner Musikstücke, so erscheint er nach den festgestellten tatsächlichen Verhältnissen auch nicht als Veranlasser derselben nach § 54 Abs. 2 daselbst. Der Beklagte hat auf die Entschliesung des Kapellmeisters zur Veranstaltung einer unbefugten Aufführung nicht eingewirkt, vielmehr diesem nur durch das mit ihm getroffene Abkommen eine Gelegenheit gegeben, auch Musikstücke ohne Berechtigung dazu zur Aufführung zu bringen. Letzteres ist zum Begriffe des Veranlassers einer unbefugten Aufführung nicht ausreichend (§ 20 des Gesetzes).

Endlich ergibt sich aber auch aus dem Angeführten zur Genüge, daß es für die Haftbarmachung des Beklagten nach Art. 1334 S. G. B. als commettant der Musiker an der gesetzlichen Voraussetzung fehlte, da die Musiker bezw. der Dirigent selbständig die Befugnis hatten, die Auswahl der zur Aufführung zu bringenden Stücke zu treffen.

Da auch in Beziehung auf die angebliche Verletzung der §§ 18. 20 des Gesetzes durch unbefugte Vervielfältigung der Partituren und Einzelstimmen im Wege des Abschreibens die Erwägungen des Berufungsgerichtes dem Gesetze entsprechen, mußte daher die Revision... zurückgewiesen werden."